

Große Anfrage der Fraktion der CDU

Zwischen Qualitätssicherung und Standardabsenkung: Quo vadis Kindertagesbetreuung im Land Bremen?

Das Land Bremen steht bildungs- und sozialpolitisch vor besonderen Herausforderungen. Kein anderes Bundesland weist eine so hohe Konzentration von Kindern aus sozial benachteiligten Familien auf. Bremen liegt bundesweit an der Spitze bei Kinderarmut (42 %), Bildungsferne im Elternhaus und Sprachförderbedarf (knapp 50 %). Mehr als jedes zweite Kind unter sechs Jahren lebt in einem armutsgefährdeten Haushalt. Hinzu kommt ein hoher Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund. Die hier beschriebene Mischung führt häufig zu zusätzlichem Sprachförderbedarf. Bremen ist außerdem bundesweit führend bei der flächendeckenden Umsetzung inklusiver Betreuung in Kindertageseinrichtungen.

Diese besonderen Bedarfe erfordern sehr gut qualifizierte Fachkräftebasis, um allen Kindern – unabhängig von ihrem Unterstützungsbedarf – den Erwerb von Basiskompetenzen bis zur Schulreife zu ermöglichen. Frühkindliche Bildung ist dabei mehr als Betreuung – sie ist zentrale Stellschraube für Armutsprävention, Integration und Chancengerechtigkeit.

Der nicht ausreichend bekämpfte Fachkräftemangel gefährdet jedoch zunehmend die Qualität und Verlässlichkeit der Betreuung. Trotz erkennbarer Ausbauanstrengungen liegen die Betreuungsquoten weiterhin unter dem Bundesdurchschnitt – bei Kindern unter drei Jahren bei ca. 30 %, im Elementarbereich (Ü3) bei ca. 87 %. Zum einen bleiben rund 1.460 baulich fertiggestellte Plätze ungenutzt – Zum anderen haben wir eine Krankheitsquote in den Einrichtungen von bis zu 25%. Die Folge: Betreuungsausfälle, Kürzungen von Öffnungszeiten und spontane Gruppenfusionen. Familien – insbesondere Alleinerziehende – werden dadurch stark belastet, Fachkräfte geraten unter Druck, Kinder erleben Instabilität und Eltern verlieren Vertrauen. Frauen sehen sich gezwungen, ihre Erwerbstätigkeit einzuschränken, Arbeitgeber verzweifeln.

Vor diesem Hintergrund ist es besonders irritierend, dass zum 1. Oktober 2024 rund 1.300 Plätze mit zugeordnetem Personal ungenutzt blieben, weil keine Anmeldungen erfolgten. Nach aktuellen Prognosen zeichnet sich ein ähnliches Bild für den 1. August 2025 ab. Diese

freien Personalkapazitäten sollten zur Stabilisierung des überlasteten Systems genutzt werden. Bei aktuellen Krankheitsquoten von bis zu 25 % und einer Jahrzehnte alten Vertretungsreserve von lediglich 10 % ist eine deutliche Nachsteuerung zwingend notwendig, um Verlässlichkeit zu gewährleisten. Bundesweit haben sich Experten darauf geeinigt, dass eine Fachkräftequote von 85% dringend notwendig sei zur Aufrechterhaltung von Qualität und Quantität (Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Frühe Bildung“ von Bund und Ländern). In Bremen gibt es derzeit nur eine Fachkräftequote von ca. 70%. Es scheint eine überarbeitete Bedarfsanalyse notwendig.

Der Senat hat im März 2025 auf die angespannte Lage mit einem Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) reagiert. Ziel ist es, über befristete weitere Standardabsenkungen (§§ 10, 10a und 23 BremKTG n.F.) mehr Handlungsspielräume für Träger zu schaffen. Diese Intention ist angesichts der angespannten Lage nur bedingt nachvollziehbar und, wenn überhaupt, nur unter Wahrung klarer Grenzen. Sie wird von den Fachkräften deutlich abgelehnt und fördert die Flucht aus dem Arbeitsfeld Kita.

Aus Sicht der CDU-Fraktion gelten drei „rote Linien“: (1) Das Kindeswohl muss während des gesamten Aufenthaltes jederzeit gewährleistet bleiben – insbesondere auch für Kinder mit besonderem Förderbedarf. Eine lediglich 4-wöchige Qualifikation zum Kinderschutz wird in der Praxis nicht vor Überforderung und Unkenntnis kindlicher Entwicklung sowie Gruppendynamiken schützen, wie Fachleute unisono bei der Anhörung mitteilten. (2) Sprachförderung muss weiterhin sowohl integriert als auch additiv stattfinden und das möglichst ganztägig, denn Kindertageseinrichtungen sind Bildungsorte – keine bloßen Verwahrorte. (3) Die Qualität der Betreuung darf nicht durch dauerhafte Überforderung unzureichend qualifizierten Personals gefährdet werden.

In der auf Initiative der CDU-Fraktion initiierten öffentlichen Anhörung der Deputation für Kinder und Bildung, am 1. April 2025, wurden vielfältige kritische Stimmen zum Gesetzentwurf laut. Ein übergreifendes Konzept z. B., das Sprachförderung, Inklusion und Standardabsenkungen gemeinsam betrachtet und bewertet, liegt bislang nicht vor – ist gleichwohl aber zwingend notwendig.

Träger kritisierten insbesondere, dass die geplanten Mindeststandards keine Differenzierung nach Einrichtungstyp bzw. Gruppentypen (Regel-, Index- oder Inklusionsgruppen) vorsehen. Dies verkennt die unterschiedlichen Herausforderungen in den jeweiligen Konstellationen. Zudem bleiben zentrale Fragen zur Qualitätssicherung, zur praktischen Umsetzung sowie zu langfristigen Wirkungen unbeantwortet. Auch ein Ausstiegskonzept am Ende des Befristungszeitraumes ist unbekannt. Hier liegt die Gefahr, dass auch nach Jahrzehnten, die heute getroffenen Entscheidungen noch negative Wirkung entfalten können.

Die CDU-Fraktion ist grundsätzlich der Überzeugung, dass Standardabsenkungen nur als Teil eines umfassenden Maßnahmenpakets zu vertreten sind – einschließlich einer aktualisierten Bedarfsanalyse, einem zeitlich gestaffelten Maßnahmenplan (kurz-, mittel- und langfristige Ziele) einer Stärkung der Ausbildung (§ 10 Abs. 3 BremKTG) und einer Bezahlung von Anfang an einer schnelleren Anerkennung ausländischer Abschlüsse und besseren Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen. Inwiefern der Bremer Senat sein in Rede stehendes Vorhaben tatsächlich im Detail durchdacht hat, soll nachfolgend geklärt werden.

Wir fragen den Senat:

1. Welches Gesamtkonzept verfolgt der Senat im Rahmen der befristeten Standardabsenkungen mit Blick auf Kinderschutz, Sprachförderung (integrativ und additiv) sowie Bildungsqualität in der Kindertagesbetreuung in Regel-, Index- und Schwerpunktgruppen?
 - a. Inwiefern beabsichtigt der Senat dabei eine differenzierte Behandlung insbesondere für Einrichtungen in sogenannten „8b-Lagen“? (Bitte jeweils nach Gruppentyp und Geltungszeitraum des Gesetzes differenzieren.)
 - b. Falls keine Unterscheidung bei den Mindeststandards erfolgt, welche Maßnahmen plant der Senat zur Sicherung der pädagogischen Qualität, insbesondere in Einrichtungen mit hohem Sozialindex oder erhöhtem Förderbedarf?
2. Wie sind die geplanten Maßnahmen des Senats mit bundesweiten Strategien zur Qualitätsentwicklung in der frühkindlichen Bildung verknüpft?
 - a. Inwiefern sind die Änderungen im BremKTG mit Bundesprogrammen abgestimmt?
 - b. Welche konkreten Vorschläge zur Harmonisierung bundesweiter Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung hat der Senat während oder nach dem Vorsitz der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) eingebracht?
 - c. Wie stellt der Senat grundsätzlich sicher, dass die befristeten Standardabsenkungen nicht – wie bisherige Ausnahmeregelungen im Bereich der Kindertagesbetreuung – dauerhaft in der Praxis bestehen bleiben?
3. In welcher Weise unterstützt der Senat Leitungskräfte und pädagogische Anleiter in den Einrichtungen bei der Umsetzung der neuen Regelungen, etwa durch Fortbildungen, Qualifizierungsangebote oder zusätzliche Ressourcen?

Bezogen auf den Entwurfstext des BremKTG

4. Wie definiert der Senat den Begriff der „unvorhergesehenen und unabweisbaren Abwesenheit“ einer sozialpädagogischen Fachkraft gemäß § 10 BremKTG?
 - a. Wie erfolgt die Kontrolle dieser Ausnahmesituation?
 - b. Welche Nachweispflichten haben Träger wem gegenüber, um die fehlende Verfügbarkeit geeigneter Kräfte zu belegen?
5. Was versteht der Senat unter „einschlägiger Berufserfahrung“ bei staatlich anerkannten Heilpädagoginnen und -pädagogen gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 4 BremKTG?
6. Wie lautet die Definition des Begriffs „qualifizierte Erreichbarkeit“ von Fachkräften in Notfallsituationen nach § 10 Abs. 3 BremKTG?
7. Was ist unter der Formulierung „weitere Anforderungen der Stadtgemeinden nach „Anhörung der freien Träger“ im Zusammenhang mit der qualifizierten Erreichbarkeit gemäß § 10 Abs. 3 BremKTG zu verstehen?
 - a. Bis wann und durch wen sollen diese Anforderungen konkretisiert werden?
 - b. Welche politischen Gremien erhalten den entsprechenden Vorschlag zur Beratung und Beschlussfassung?
8. Welche Gelingensbedingungen legt der Senat zur Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen im Rahmen der Gesetzesänderung bis 2028 bzw. 2030 fest?
 - a. Wann beginnt die angekündigte Evaluation?
 - b. Welche Methodik wird angewandt?
 - c. Wie werden Eltern, Träger, Fachkräfte und wissenschaftliche Fachverbände in die Evaluation einbezogen?
9. Welche objektiven Kriterien und Nachweispflichten müssen Träger erfüllen, um auf die neuen Öffnungsklauseln (z. B. Einsatz nicht vollständig ausgebildeten Personals) zurückgreifen zu dürfen?
 - a. Welche Stelle überprüft regelmäßig die Einhaltung dieser Vorgaben?
 - b. Wann erhalten die Träger verbindliche Informationen zu Kriterien und Verfahren?
10. Wie wird die Finanzierung durch den Senat sichergestellt von
 - a. Weiterbildungsmaßnahmen der Tagespflegepersonen, aber auch anderer Kräfte, die nicht auf dem Niveau DQR 6 ausgebildet sind
 - b. Maßnahmen zur Entlastung von Leitungskräften,
 - c. zusätzlichen Zeitkontingenten für Anleitung und Neuaufstellung der Anleiteraus-
bildung?

11. Warum wird die Gesetzesinitiative vom Senat als kostenneutral ausgewiesen, obwohl verschiedene Maßnahmen erfahrungsgemäß mit Mehrkosten verbunden sind?
12. Welche Weiterqualifizierungsangebote bestehen derzeit für Personen ohne pädagogische Ausbildung?
- Inwiefern plant der Senat zusätzliche Programme, um eine verbindliche Qualifizierung zu gewährleisten?
 - Wer ist für Konzeption, Durchführung und Finanzierung derartiger Programme verantwortlich?
 - Wie geht der Senat mit Fällen um, in denen die Weiterbildung abgelehnt oder abgebrochen wird?
 - Erfolgt eine bezahlte Freistellung für die Teilnahme an Qualifizierungen und, falls ja, wer trägt die Kosten?
13. Welche Auswirkungen sieht der Senat beim vermehrten Einsatz nicht vollqualifizierten Personals in Randzeiten auf
- die generelle Qualität der frühkindlichen Bildung in Bremerhaven und Bremen;
 - Die Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen (aufgrund von Überforderung)
 - den Personalschlüssel in den Einrichtungen und
 - berufstätige Eltern, deren Kinder ab 14 Uhr häufig nur noch betreut, aber nicht mehr pädagogisch gefördert werden?
14. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um Träger bei der Sicherstellung von Betreuungs- und Bezugspersonenkontinuität zu unterstützen – insbesondere vor dem Hintergrund bindungstheoretischer Erkenntnisse und Empfehlungen?

Beschlussempfehlung:

Sandra Ahrens, Frank Imhoff und Fraktion der CDU